

Wochentliche SpendenscheineAnzeigen.

Nr. 31. Montags den 4. Aug. 1794.

I. Verordnung:

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Da Wir Uns haben vortragen lassen, daß es zur Erleichterung des einz- und ausländischen Commerciis gereichen würde, wenn Wir die Cirkulation der sogenannten Spanischen Piastres fort, in Unsern Staaten gestatten, und dieser Münze einen bestimmten numerairien Werth accordiren wollten: So haben Wir, in Betracht, daß diese Münze bis jetzt, nach einem sich immer gleichbleibenden Münzfuss ausgepräget worden ist, und daher ohne allen Nachtheil als eine fursrende Münze gebraucht werden kann, resolviret, diesem auf das allgemeine Beste abzweckenden Vorschlage zu willfahren.

Wir ordnen und setzen daher hiedurch folgende Punkte fest:

1.

Wir gestatten hiedurch, daß die sogenannten spanischen Piastres fort, welche auch all einigen Orten Dollars, und auch Pesos duros genannt werden, in Unsern sämtlichen Staaten als eine gangbare Münzsorte frey cirkuliren dürfen.

2.

Da der Münzfuss, nach welchem die spanischen Piastres fort ausgeprägt sind, so

beschaffen ist, daß die Feine des dazu genommenen Silbers 14 Loth 6 Gran beträgt, und ein tausend Stück Piastres 115 und eine halbe kölnische Mark wiegen: so hat ein spanischer Piaster den numerairien Werth von 1 Rtl. 11 Ggr. in Unsern Staaten eingesührten Courantgeldes.

3.

Wir setzen daher hiedurch fest, daß ein spanischer Piaster fort im Handel und Wandel den gleichen Werth von Einem Thaler, Elf gute Groschen Unseres Courantgeldes haben soll.

4.

Allen Unsern Kassen-Bedienten aber befehlen Wir hiedurch, in allen Landesherrlichen Kassen einen solchen Piaster fort, statt Einen Reichsthaler, Elf gute Groschen Silber-Courant, unweigerlich anzunehmen.

5.

Damit diese Unsere zur Erleichterung des Commerciis abzielende Verordnung zu sedermanns Wissenschaft gelangen mög:; so soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Und befehlen Wir Unserm General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domainen- Direktorio, das weiter Nöthige zu besorgen. Urkundlich unter

Unserer Hochstteigenhändigen Unterschrift
und beymgedrucktem Königlichen Innsiegel.

Gegeben zu Berlin, den 25ten Junii
1794.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. von Blumenthal. Frh. von Heiniz.
v. Werder. Gr. v. Arnim. v. Voß.
von Struensee.

II Bekanntmachungen.

An fernern patriotischen Beiträgen sind
von der Gemeinde zu Mennighüffen
durch den Herrn Prediger Weihe daselbst
8 Rthlr. und von der Gemeinde zu Holz-
trup durch den Herrn Prediger Kuckerburg
19 gr. 4 pf. eingesandt, welches hier-
durch bekannt gemacht, und gedachten
Gemeinden darüber Dank gesagt wird.

Minden den 23. Jul. 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensb. Tecklen-
burg-Lingensche Krieges- und Domai-
nen-Cammer.

Haf. v. Reckendorf. v. Hüllsheim.

Fünf Rthlr. patriotische Beiträge von der
Gemeinde zu Querenheim sind durch
den Hrn. Prediger Münster richtig zur hiesi-
gen Domänencaße eingeliefert worden, und
sollen selbige ihrem Endzweck gemäß ver-
wendet werden. Minden den 30ten Jul.
1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensb. Teck-
lenburg-Lingensche Krieges- und Do-
mainen-Cammer.

Haf. v. Hüllsheim. v. Vogelsang.

III Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan aus dem dem Achte Lim-
berg ist wegen Dieberen zu dreymo-
nathlicher Zuchthaus-Arbeit verurtheilt
worden. Signat. Minden am 23sten Jul.
1794.

Königl. Preuß. Minden-Ravensber-
gische Regierung.

v. Arnim.

IV Citationes Edictales.

Nachdem der Erb-pachter Hobst Wör-
mann vor den Toren mit Tode ab-
gegangen, und dessen Nachlass unzuläng-
lich befunden, seine Schulden zu bezahlen,
folglich Concursus eröffnet werden müssen;
so werden alle dessen Gläubiger hiernach
verabladet, ihre habende Forderungen in
Termino den 20sten Aug. c. anzugeben
und zu beschleunigen, widrigfalls aber
haben selbige zu gewärtigen, daß sie das
mit præcludiret und ihnen ein ewiges Stills-
schweigen werde auferlegt werden. Amt
Enger den 12ten Jul. 1794.

Conßbruch.

Nachdem der Heurling Bals Henr. Heer-
mann zu Wallenbrück mit Hinterlaß-
ung mehrerer Schulden Todes verfahren,
und aus dem aufgenommenen Inventario sich
ergeben, daß dessen Activ-Verlassenschaft
zur Bezahlung der bis jetzt bereits bekann-
ten Schulden unzulänglich, daher denn
auch dessen nachgebliebne Witwe sich zur
Elegione bonorum offeriret, und auf Eröff-
nung des Concursus, selbst angetragen hat:
Als werden alle und jede welche an den ge-
dachten Bals Henrich Heermann Ansprüche
und Forderung haben, hiernach citiret und
geladen, solche in Termino den 27ten Aug.
an der Engerschen Amtsstube bei Strafe
ewigen Stillschweigens anzugeben.

Conßbruch.

Amt Ravensberg. Ueber das
Vermögen des Heuerlings Johann Heinrich
Netemeyers in Vorten ist Unzulänglichkeit
halber der Concursus eröffnet, und zur Liqui-
dation seiner Schulden Terminus auf den
29ten August angesetzt. Die Gläubiger des
gedachten Heuerlings Netemeyer werden
daher aufgefordert, ihre an ihn habende
Forderungen erwehnten Tages bei Gefahr
nachheriger Abweisung anzugeben. Inzwi-
schen werben den abwesenden Militair-Pers-
sonen ihre etwaige Gerechtsame vorbehalt-
ten, Amt Ravensberg den 9. Julii 1794.
Lueder,

Da von Hochpreislicher Landes-Regierung unterm 2ten diese wegen offensichtlicher Unzulänglichkeit des Vermögens des verstorbenen Regiments-Quartiermeisters Willmanns der formliche Concurs Prozeß eröffnet und der General-Arrest darüber verhängt worden: So werden alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner Geld, Sachen, Effecten oder Brieffchäften hinter sich haben, von Commissionswegen aufgefordert, solches binnen 14 Tagen bei dem Commissario Stadrichter Buddeus hieselbst anzugezeigen und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Pfand oder sonstigen Rechte an denselben abzuliefern, auch nichts davon an andern zu bezahlen oder verabfolgen zu lassen, widrigenfalls solches für nicht geschehen geachtet und die Inhaber ihrer daran habenden Pfandrechte für verlustig erklärt und zur Ablieferung anzuhalten werden sollen. Sodann werden auch sämtliche Gläubiger des verstorbenen Regiments-Quartiermeisters Willmanns zur Angabe ihrer Forderungen und Nachweisung derselben auf den oten Septbr. d. 3. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathaus von dem benannten Commissario unter der ausdrücklichen Verwarnung vorgeladen, daß mit Vorbehalt der den abwesenden Militär-Personen zustehenden Forderungen, denen ausbleibenden fünftig durch Praktision aller Zugang zu der gegenwärtigen Concurs-Masse wegen ihrer Ansprüche gänzlich versagt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle; welches durch die öffentlichen Aushänge hier und zu Minden auch durch die Mindensche Wochenblätter und die Lipstädter Zeitung zu jedermann's Wissenshaft gebracht wird, um sich darnach zu achten.

Bon Commissionswegen.

Buddeus.

Da auf geschehene Provocation aller real Prätendenten an einen auf den Bahnen belegenen, ehemals dem Feldscher Müller gehörigen, jetzt in dem Besitz des Bür-

ger Fried. Borchard in Petershagen befindlichen Gartens, sich Niemand zu Termin den 30ten Juuli c. mit seinen etwaigen Ansprüchen gemeldet hat; so soll nunmehr im Termine den 23ten Aug. ein Abweisungs-Urtheil am hiesigen Amte publicirt werden, wo sich diejenigen, denen solches interessirt, einfinden können. Sign. Petershagen den 11ten Juli 1794.

Königl. Preuß. Justizamt.
Becker. Göker.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll der dem hiesigen Brauante zugehörige, vor dem Simeonis Thore auf der Koppel belegene, nach der Abtreitung 6 Minder Morgen balsende und zu 900 Rthlr. taxirte Hubethiel sub nro. 52, und worauf im letzten Termine 500 Rthlr. abhoben worden; ferner eine noch brauchbare kupferne Bierbraus-Pfanne von etwa 18 Centner schwer, so per Centner zu 30 Rthlr. angeschlagen, und worauf im letzten Termine p. Pfund 9 mar in Golde efferiert ist, nochmals öffentlich subbastiret werden. Da nun hierzu Terminus auf den oten Septbr. anzgesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormitogs von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathause melden, die Bedingungen zu vernehmen und auf das höchste Gebotth dem Besinden nach den Zuschlag gewähren.

Minden. Bei dem Hrn. Wortschalter Francken wird zum Besten derer Frauens der im Felde stehenden Soldaten zu 6 Mar. verkaufter: Denkmahl des 50jährigen Jubelfestes des Hrn. Hofprediger Friske und es enthält dieses Werk nicht nur die abgedruckte Fabelpredigt des Hrn. C. R. W. Steimann sondern auch eine von dem Hrn. Pr. Rischmüller verfaßte historische Nachricht der hiesigen reformirten Kirche von Zeit der Stiftung an, und als letzter daran gestandenen Prediger,

Da die Erben des verstorbenen Bürger und Zinngießermeister Joh. Joachim Latorst zu ihrer Auseinandersetzung die zur Erbschafts Masse gehörenden Immobilien, als 1. das sub Nr. 62. auf der Bäckerstraße belegene Bürgerhaus mit voller Gerechtigkeit zu Berg und Bruch versehen, taxirt zu 490 Rt. 12 gr. 2. Den auf dem Wein-garten belegenen mit 2 mgr. Einnahmenzins onerirten und zu 70 Rt. taxirten Garten. 3. Einen Manns-Kirchenstand und ein Frauensitz zu 11 Rt. und 4 füns Begräbnisse mit einem Stein-taxirt zu 6 Rt. 18 gr. öffentlich meistbietend zu verkaufen willens sind, und nach deren Ausuchen Terminus vor hiesigem Magistrats-Gericht zum Verkauf der benannten Grundstücke auf Dienstag den 28. Oct. d. J. bezielet worden; so werden alle und jede Kauflustige, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und ausnehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert, sich gedachten Tages früh 10 Uhr am hiesigen Rathause einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen, da denn der Bestbietende den Zuschlag zu gewinnen hat. Sign. Lübecke am 23. Jul. 1794.

Ritterschaft Burgermeister und Rath.

Conßbruch.

Wie Ritterschaft, Burgermeister und Rath der Stadt Lübeck thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Kaufmann Herr Joh. Christ. Schldmann zu Neuenkirchen durch dessen Mandatarius Herren Stifts-Amtmann Verhaggen zu Quernheim bey uns darauf angetragen hat, die ihm im vorigen Jahre von den Ehelauten Hollen abgetretenen Güter in und bey Lübecke: 1. Das an der Hauptstraße sub Nr. 15. hieselbst belegene große neue ganz ausgebaute, sowohl zur Handlung als Wirtschaft sehr gut gelegene Wohnhaus nebst dem dahinter befindlichen aus zwey Nummer Stetten bestehenden Garten mit Berg und Bruch-Gerechtigkeit. 2. Das an der Niedern und Blütten-Straße sub Nr. 124. belegene Haus nebst Berg und

Bruch-Gerechtigkeit. 3. Das sogenannte vor hiesigem Osterthore belegene Hollenstein. 4. Der vor dem Niedernthore belegene Landwehr-Garten von drey Stücken. 5. Einige Kirchenstände und Begräbnisse, gerichtlich jedoch freiwillig öffentlich und meistbietend zu verkaufen; so ist dato diesem Gesuch deferiret, und Terminus zur öffentlichen Versteigerung dieser Grundstücke auf Mittwoch den 27. August laufenden Jahres bezielet worden. Die Kauflustigen haben sich daher gedachten Tages früh 9 Uhr auf hiesigem Rathause einzufinden, da denn der Bestbietende den Zuschlag von dem Verkäufer erwarten kann. Urkundlich ist dies Subbastations-Patent unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. So geschehen Lübecke am 19ten Junii 1794.

Ritterschaft, Burgermeister und Rath,
Conßbruch.

GEs sollen die zu dem Nachlaß der Hochseligen Fürstin Coadjutorin Prinzessin von Althalt Dessau Hochfürstliche Durchl. in dem hiesigen Fürstlichen Decanat sich befindende Effecten, bestehend in Preissosen, Gold, Silber, Porcelain, Kupfer, Messing, Zinn, Betten, Bettstellen, Linnen, Drell, Tischen, Stühlen und sonstigen Hausgeräthe am 19ten Aug. und folgenden Tagen Vor- und Nachmittags öffentlich meistbietend verkauft werden, und dienen den auswärtigen Liebhabern zur Nachricht, daß das vorhandene beträchtliche Gold und Silberzeug am 20sten August und den nächsten Tagen darauf zum Verkauf ausgestellt, auch hierauf in Golde, vollwichtigen Louisdor zu 5 Rthlr. hingen auf die übrigen Sachen in Preußl. Courant hergestalt licitiret werden soll, daß nur in grober Münze die Zahlung geschehen darf; wie denn auch kein Stück ohne baare Zahlung verabfolget werden wird. Fürstliche Abtey Herford den 9ten July 1794.

Hochfürstliche Abteyl. Tanzley hieselbst.

Herford. Der Kaufmann Grothaus jun. althier hat eine Quantität Schafwolle zu verkaufen; wozu sich Liebhaber in Zeit von 1, Tagen einfinden müssen, sonst sie außer Landes versandt werden möchte.

Dies in Concurs gerathenen Handelmanns Bernh. Conr. Scheffers in Cappeln Grundstücke, ein in Cappeln ab Nr. 44. gelegenes Wohnhaus, nebst daby liegender Scheune und ein Frauen-Kirchensitz in der Cappelschen Kirche, auch der auf der Sudhride in der Bauerschaft Osterbecke gelegene 2 Scheffel 78 Ruthen 18 Fuß grossen Zuschlag so von den geschworenen Taxatoren zusammen zu 687 Rthlr. gewürdiggt worden, werden hiermit zu jedermanns feilen Kauf gestellt und Kauflustige eingeladen, in den angesetzten 3 Licitations-Terminen den 1. Juli, 30. ej. und 3ten Sept. d. J. des Morgens sonderlich im letzten zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen und den Kauf zu schließen, indem nach Ablauf des letzten Termihi kein weiteres Aufgebot wird zugelassen werden, sondern der im letzten Termino Meisternahmlichbietende des Zuschlags gewärtig seyn kann.

Tecklenburg d. 27. May 1794. Metting.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm

König von Preussen. &c.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die zu Bockraden bey Ibbenhüren beleßte und den Eheleuten Verleemann zugeschendende Immobilien nebst allen dazu gehörigen Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der derauf haftenden Lasten auf 635 Fl. gewürdiggt worden, wie solches aus der in der Tecklenb. Lingenischen Regierungs-Registratur beifadlichen Taxe, des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Kaufmann Tenbrinck und dessen Söhne, um die Subhastation dieser Grundstücke allerunterthanigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte

Grundstücke nebst allen dazu gehörenden Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 635 Fl., und fordern mithin alle diejenigen, welche diese Grundstücke mit Zubehör zu erkauen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hienmit auf, sich in den auf den 29sten August den 27sten Septbr. und den 31sten October a. c. vor Unserm dazu Deputirten Regierungs-rath Warendorf angesetzten dreien Vietungs-Termihi, wovon der Dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beiden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in des Gastwirth Stalls Hause zu Ibbenhüren zu melden, und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins; etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenischen Regierungs-Unterschrift, und beygedruckten grössern Innsiegel. Gegeben Lingen den 21sten July 1794.

An stat und von wegen Tr. Königl.
Majestät von Preussen.

Warendorf.

VI Sachen zu vererb-pachten.

Seine Königliche Majestät sind Alters höchst entschlossen, von ihnen in der Grafschaft Tecklenburg belegenen bisher in Zeitzpacht ausgethanen Vorwerken Hasbichtswalde und Kirchstapel den grössten Theil, theils zu Neubauereyen theils in einzelnen Stückten, so wie das Vorwerk Lehmkühl und den Nagels Teich zu vererb-pachten. Diejenigen, welche sich als Neubauer anzusehen Lust haben, können hier einen angemessenen Theil an Ländereyen, Wiesen und Weiden erhalten, wozu bereits eine vorläufige Eintheilung gemacht worden und sollen, zur Erleichterung des An-

baues einige Vorwerks-Gebäude mit verkauft werden, woraus sich die Erbpächter ihre Häuser erhaben können. Diejenigen aber, welche bereits possessionirt sind, finden hier eine gute Gelegenheit, ihren Altkerstand mit einzelnen Stücken Landes und Wiesen-Theilen zu vermehren, indem ein großer Theil der Grundstücke ohne Anbau vererbacht werden soll. Diese Vererbachtung soll auf Kirchstapel am 2ten September c. und folgenden Tagen, auf Hahichtswalde und Lebmühl aber am 16ten September c. und folgenden Tagen vor sich gehen, wo sich also die Liebhaber einzufinden haben und wird alsdann dem Bestbiestenden mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation der Zuschlag ertheilet, mithin auf kein nachheriges Gebot weiter Rücksicht gezupommen. Die Erbpachtslustige können sich in den nächsten 8 Tagen vor diesem Beziehungstermin bei unterschriebenem Commissario auf gedachten Vorwerkern melden, wo ihnen denn vorher an Ort und Stelle alles angewiesen, der Aufschlag voraelegt und das wöthige wegen der Erbpachtbedingungen bekannt gemacht werden soll. Halle am 16ten Juli 1794.

Nig. Comm. Brüll.

VII Sachen zu verpachten.

Minden. Da die Pachtjahre des hiesigen Städteverfalls mit Ausgang des Monats August c. zu Ende gehen und zu deren anderweiten Verpachtung Terminus licitationis auf den 11ten August c. angesetzt worden; so werden die Pachtlustige des vorbereiteten Stadt-Bankellers, der mit der Schenkger. Ertigkeit auch Handlung allerley Delicatessen versehen ist, hierdurch vorgeladen in prævio Termino des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhouse zu erscheinen, Both- und Geboth zu thun, und zu gewärtigen, daß mit dem Bestbiestenden nach vorher bestellter Caution der Contract salva approbatione regis geschlossen werden soll.

Da der Culmannische auf dem Marien Stifte belegene Hof, welchen der Herr Obrist von Nipperda bisher bewohnt hat, nach dessen Abzug jetzt leer steht. So wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß derselbe anderweit vermiethet werden soll und kann solcher so gleich bezogen werden. Der Cammer-Secretarius Bessel giebt nähere Nachricht davon, bey welchen sich die Miethslustige zu wenden belieben wollen.

Minden den 26. Jul. 1794.

VIII Avertissements.

Minden. Da in der Simeonskirche viele unbekannte Gewölbe und Grabstellen den Einsturz drohen; so wird den Eigenthümern oder Erben hiermit bekannt gemacht unter 3 bis 4 Wochen bey den Rechnungsführern der Kirchen sich zu melden, verbleibt es, so wird die Kirche die Leichensteine in die Höhe führen lassen und selbige sich zuschreiben, da denn die Eigentümner oder Erben es sich selbst zu bemessen haben, wenn sie der Gewölben oder Grabstellen verlustig gehen.

Joh. Gott. Arning.

Der Tanz und Fechtmeister Herr Degel von Bielefeld ist hier angekommen und hat die Erlaubniß erhalten Information zu geben. Er möchte solches hiermit bekannt und bitten diejenigen so Unterricht verlangen sich bey ihm in dem Hause des Herrn Stokermanns zu melden.

Amt Schlüselburg. Es ist dahier in Schlüselburg am 23ten hujus ein 5jähriger hellbrauner Wallach, mit einem weißen Hinterfuss ausgetrieben, und aufgespalten. Der Eigentümer desselben wird daher hiervon aufgefädert, sich als solcher innerhalb 4 Wochen zu legitimiren, wiedrigensfalls demnächst den Rechten nach darüber disponirt wird.

IX Notifications.

Der Herr Rector Lüling hat von den Eheleuten von Bieren nach einem unterzeichneten Januar a. c. aufgenommenen gerichtlichen Contract dem den letztern gehörenden vor dem Westerthor an der Steinbecke beslegenen Garten für zwey hundert und dreysig Rthl. so wie der hiesige Tischlermeister Joh. Friedr. Wilhem Bahrenkamp einen an der alten Grabenstraße belegenen Garten von den Eheleuten Löffler zufolge Contract vom 18ten v. M. für die Summe von Siebenzig Rthl. beyde in vollwichtigem Golde künftlich an sich gebracht, und sind diese Gärten den Käufern im Hypothekenbuch zugeschrieben worden. Lübecke am 3ten Julius 1794.

Peter Becking allhie, hat laut gerichtlich
vollzogenen Kaufbrieffe de 7ten Jul.
1794 Einen Morgen Land in der Masch
aufm Schilde zwischen Herrn v. Bessel und
Mitwe Hersemann belegen, für III Rthl.
Gold gekauft und die gerichtliche Bestäti-
gung erhalten. Sign Petershagen den 10
Jul 1794. Kdnigl Preusl Amt.

Becker **Göcker.**

X Sterbe-Sall.

Den Tod unsers geliebten Bruders, des
Königl. Preußischen Premier-Lieut-
tenant und General-Adjutanten von
Pestel, unter dem Hochlobl. von Schla-

denschen Infanterie-Regimente, müssen wir unsren Verwandten, Freunden und Gönnern hierdurch bekannt machen. Er starb am 23. dieses Monats in Mainz, an der Ruhr. Überzeugt, daß sie mit uns die Größe des Verlusts fühlen, verbüsten wir alle schriftliche Versicherungen ihres Beyleids. Minden am 31. Juli 1794.

v. Pestel,

Kriegs- und Steuer-Rath,
Namens sämtlicher Geschwister
des Verstorbenen.

VII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Aug. 1794.

Für 4 Pf. Zwieback 6 Lot 2 D.

4 = 4 = Geimel 7 = 2 =

Für 1 Mgr. fein Brod 23

6 gr. Brod 8 pf. 16 "

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Kindfleisch bestes 2 ingr. 4 pf.

schlechteres ^{in die Hande} **I** ⁴

I = Schweinefleisch 3

Kalbfleisch woson der
Brate über o Nf.

1. vita unter 2 Pf. 1. 4

Hammelfleisch 2

Հայոց 1960 թվականի 1-ի օր Յանձնական համար՝

Die Vertilgung und Benutzung des Hederichs.

Fortschri

Man muß gestehen, daß diese letzte Erfahrung des Hrn. Barons allerdings die beste, und daher besonders der Nachfolge da werth sey, wo man nöthig hat, dem

Futtermangel auf eine oder die andere Weise mit allerley Surrogaten abzuhelfen; nur muß ich hieben nicht unerinnert lassen, daß das Vieh den Hederich lieber vor, als in

der Blüthe fresse, wie ich solches öfters an Orten wahrgenommen, wo Schonungen in der Brache gehalten und erst spät zum Abweiden geöffnet werden. Hieselbst ließ das Vieh, wenn es anders keine Hungerweide war, den blühenden Hederich stehen, und hielt sich fast nur allein an den andern Kräutern und Gräsern. Es hat mit dem Hederich die Bewandtniß, wie mit dem Kohl, der außer Geschmack ist, wenn er aufgespillet und in der Blüthe ist. Der Hederich hat, so lange er noch nicht blühet, den völlig guten und fast bessern Geschmack des grünen Kohls, und wird auch hin und wieder von den Landleuten als ein gesundes Gemüse, das weniger blähend, als der grüne Kohl ist, für sich allein, oder mit andern grünen Kräutern im Frühjahr, da es noch an Gartengewächsen mangelt, gern genossen. Es ist daher zu schließen, daß er dem Viehe noch vor dem Aufblühen eben so behaglich als gesund seyn müsse. Müßte er aber doch in der Blüthe verfüttert werden, so muß mit andern Kräutern und Gräsern abgewechselt, oder solcher nicht allzu lange hinter ein ander gegeben werden.

Hat man aber die grüne Fütterung bey sich nicht eingeführet, oder der guten Weide halber nicht nöthig, so kann der Hederich getrocknet und als ein sehr gutes und kräftiges Winterfutter gebraucht werden. Im getrockneten Zustande wird auch der blühende gewesen, aber gedorene Hederich lieber und länger als der grüne, oder ungetrocknete vom Viehe gefressen, weil er so dann weniger geil schmeckend oder blähend ist. Dieser gedorene Hederich kann aber besonders da ein sehr gutes Surrogat des Heufutters seyn, wo man die Gewohnheit hat, den Kühen Gebrühetes zu geben, indem er, mit andern getrockneten Kräutern vermengt, und aufgebrühet, einen dem Viehe sehr angenehmen Geruch hat, der den Geschmack desto mehr entgegen bringet.

Auf eine andere Weise kann man den grün aufgezogenen Hederich eben so, wie mit dem weißen Kohl zu geschehen pflegt, klein stampfen, einsalzen, und ihn sodann als ein sehr gesundes Futter mit Hechsel vermengt dem Rindvieh, auch den Schweinen geben.

Wollte man sich in großen Wirthschaften mit dem ganzen Gesichte nicht bemühen, so könnte man den Büdnern, Einliegern, Dreschern, Cossäthen oder vergleichschen keine oder nur wenig Lecker inhabenden Dorfbewohnern, die nur eine oder ein paar Kühe sich halten können oder dürfen, die Abnutzung eines Stücks Hederich um ein billiges überlassen, um solche Leute in besseren Wohlstand zu setzen.

Sollte das Aufziehen des grünen Hederichs, wie es denn auch nicht anders ist, jemand zu weitläufig dinken, so wird ihm gerathen seyn, solchen mit der Sense glatt an der Erde abmählen zu lassen. Hierauf können die Stoppeln untergepflügt, und mit selbigen den Leckern eine der besten Düngungen verschafft werden. Man darf nicht sorgen, daß die noch lebendigen wiederausstreiben. Sie müssen nur so gut untergepflügt werden, daß nichts davon über der Erde hervorstehe, weil solches allein wieder ausgründen könnte. Bei gehörigem guten Umpflügen wird aber dieses wenig zu besorgen seyn, da überdem das über der Erde hervorstehende Wurzelwerk von der Egge leicht ergriffen und hiemit zum Ver trocknen gebracht wird. Was aber der grüne Hederich, es sijn Wurzeln oder Stengel und Blätter, für eine unvergleichlich Düngung in Sandackern oder in hoch geleginem dünnen Boden sey, solches kann ich aus egener vielfältiger Erfahrung versichern.

(Der Beschliß künstig.)